

Satzung

des Märkischen Reit- und Fahrvereins Hasslinghausen e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Märkische Reit- und Fahrvereine Hasslinghausen e. V. mit dem Sitz in Hasslinghausen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hattingen – V 307 – eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Ennepe-Ruhr und über den KRV Ennepe-Ruhr-Hagen Mitglied des Pferdesportverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitverein bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Förderung des Sports und Tierschutzes
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vergl. § 17).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- 1.1 Aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Pferdesport (z.B. Reiten, Fahren, Voltigieren) ausüben und mindestens 18 Jahre alt sind.

- 1.2 Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Reitsport erworben haben und denen die Mitgliederversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit verliehen hat.

Ehrenmitglieder zahlen keine Jahresbeiträge!

- 1.3 Passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder sind Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, die den Pferdesport nicht aktiv ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit die Ziele des Vereins fördern.

- 1.4 Jungendlichen Mitgliedern (Junioren)

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren, die den Pferdesport ausüben. Bei ihnen kann der Besuch von geselligen Veranstaltungen des Vereins eingeschränkt werden.

2. Mitglieder können natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben einen Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben persönliches Stimm- und Wahlrecht nur bei der Wahl der Jugendwarte.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes zu befolgen.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Pferdesportverbandes und der FN.

§ 6 Verpflichtung gegenüber dem Pferd/Pony

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde/Ponys verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde/Ponys ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden/Ponys ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd/Pony nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren/Pferdeschauen unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) ebenso wie der WBO einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftliche Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 - gegen § 6 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd/Pony) verstößt.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat des Vereins zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschluss eingelegt werden.
Der Ehrenrat, der über die Berufung entscheidet, tritt innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufungsschrift zusammen.
Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 8 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind immer im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlauf und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge zur Tagesordnung
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

1. der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer und sein Vertreter,
 - der Kassenwart und sein Vertreter,

- der Jugendwart (gem. Jugendordnung) und sein Vertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer; hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Entscheidungen innerhalb des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, muss der Vorstand kommissarisch einen Vertreter einsetzen; scheiden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Kassierer während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ergänzungswahl durchzuführen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- Sportwart zugeordnet: Beauftragte für Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Breitensport und Voltigieren
- Sozialwart
- Platz- und Gerätewart
- Pressewart

Die Aufgaben des Vorstandes können von diesem an Mitglieder des erweiterten Vorstandes delegiert werden.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein und mindestens fünf Jahre dem Verein angehören.
Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Obmann wird von den gewählten Ehrenratsmitgliedern gewählt.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden in Verbindung mit sofortiger Suspendierung
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,
 - Ausschluss aus dem Verein.
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7.

§ 16 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern

Die Jugendabteilung wählt einen Jugendwart und seinen Vertreter und lässt sie von der Mitgliederversammlung bestätigen.

In zu beschickende Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre Vertreter. Die Jugendabteilung ist berechtigt, eine eigene Jugendordnung zu erstellen. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.02.2012 mit einer Neinstimme und zwei Enthaltungen beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 07.04.2008 wird damit außer Kraft gesetzt.

Sprockhövel-Haßlinghausen, den 27.Februar 2012